

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Grömitz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 20.02.2025 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Grömitz unterhält Obdachlosenunterkünfte (Notunterkünfte) für die vorübergehende Unterbringung von obdachlosen Personen. Sofern diese Unterkünfte nicht ausreichen, stellt die Gemeinde in eigenen oder gemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen weitere Räume als Notunterkunft zur Verfügung. Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung oder einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr können Obdachlose vorübergehend auch in Räume oder Wohnungen anderer Personen eingewiesen werden.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Unterkünfte, die von der Gemeinde für diesen Zweck gemietet oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Obdachlose können keine Unterkunft beanspruchen, die als Dauerwohnung angemessen wäre. Die Notunterkunft gewährleistet ein Unterkommen einfacher Art (Schutz vor Witterung), sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse. Auf Unterbringung etwaiger, über den zum täglichen Leben hinausgehenden unentbehrlichen Haulrat, speziell Möbel besteht kein Anspruch.
- (4) Die Pflicht des Obdachlosen, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in eine Notunterkunft nicht berührt.

Abschnitt II Verfahrensvorschriften

§ 2 Obdachlose Personen

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem die zwangsweise Räumung seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht, wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Witterung bietet oder die Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten, seinen nichtehelichen Lebenspartner und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt,
 - wer als Minderjähriger aus der Obhut der Personensorgeberechtigten entwichen ist.

§ 3 Zuweisung von Unterkünften

- (1) Die Unterbringung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Die Zuweisung wird in der Regel befristet. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch Verwaltungsakt beendet, geändert oder eingeschränkt werden.
- (3) Die Umsetzung von einer zugewiesenen Unterkunft in eine andere Unterkunft darf vorgenommen werden, wenn sie aus sachlichen Gründen geboten ist. Begründet ist eine Umsetzung z. B. auch, wenn die Benutzungsgebühr nicht gezahlt wurde, bei strafbaren Handlungen oder Verstößen gegen diese Satzung.
- (4) Bei der Zuweisung ist auf die bis dahin bestehende Haushaltsgemeinschaft Rücksicht zu nehmen, doch besteht in der Regel kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der Familiengemeinschaft zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern.

§ 4 Beginn der Nutzung

Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt durch schriftliche Verfügung (Einweisungsverfügung). Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tage der Einweisung.

§ 5 Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch:
 1. Tod des Benutzers,
 2. Erklärung des Benutzers und Auszug oder Übergabe der zur Verfügung gestellten Unterkunft an die Gemeinde Grömitz,
 3. Fristablauf der Einweisungsverfügung,
 4. Aufhebung durch Verwaltungsakt.
- (2) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn
 1. der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen hat,
 2. die nutzende Person für mehr als 2 Monate mit der Zahlung der Benutzungsgebühr im Rückstand ist,
 3. die Unterkunft von dem Benutzer nicht genutzt wird. Eine Nichtnutzung ist anzunehmen, wenn die Unterkunft für einen Zeitraum von mehr als 7 Tagen von dem Benutzer nicht aufgesucht wird und die Abwesenheit nicht entsprechend § 6 Abs. 5 bekanntgegeben wurde.
- (3) Der Anspruch auf Unterbringung wird durch Vorliegen des Absatzes 2 verwirkt.

Abschnitt III Ordnungsvorschriften

§ 6 Benutzungsregeln, Hausrecht und Verhalten in der Unterkunft

- (1) Die mit der Durchführung dieser Satzung betrauten Beschäftigten der Gemeinde Grömitz üben das Hausrecht aus.
- (2) Zu Beginn der Nutzung ist ein Übernahmeprotokoll über den vorgefundenen Zustand und die Einrichtung der zugewiesenen Räume aufzunehmen und von der eingewiesenen Person zu unterschreiben. Bei einer Haushaltsgemeinschaft ist die Unterschrift einer volljährigen Person der Haushaltsgemeinschaft ausreichend.

- (3) Die Gemeinde Grömitz kann den Empfang von Besuchern untersagen oder zeitlich beschränken.
- (4) Besucher können bei Verstoß gegen § 6 oder gegen die Hausordnung von dem Unterkunftsgrundstück verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten des Grundstückes untersagt werden.
- (5) Ein Abwesenheitszeitraum von mehr als 7 Tagen ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz spätestens 3 Tage vor Beginn der Abwesenheit anzugeben.
- (6) Eingewiesene Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Grömitz unverzüglich Schäden an der Unterkunft oder in den zugewiesenen Räumen der Unterkunft mitzuteilen.
- (7) Jede eingewiesene Person hat sich so zu verhalten, dass keine andere eingewiesene Person belästigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt wird.
- (8) Die Beauftragten der Gemeinde Grömitz sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte in angemessenen Abständen, werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Zur Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr kann die Unterkunft in begründeten Ausnahmefällen jederzeit betreten werden.
- (9) Benutzer haben die Unterkunftsanlage samt dem überlassenen Zubehör und Mobiliar pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu halten sowie die Räume ausreichend zu reinigen, heizen und zu lüften.
- (10) Abfälle sind von den Benutzern nach den Vorgaben des Abfallentsorgers getrennt zu sammeln und getrennt zur Entsorgung bereitzustellen.
- (11) Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der Satzung des Zweckverbandes Karkbrook über die Straßenreinigung.
- (12) Benutzer der Unterkunft (Ostlandweg 11, 1-4) sind verpflichtet, den Zählerstand des in der Wohnung verbauten Stromzählers jeweils monatlich abzulesen. Der Zählerstand ist unter Angabe der Zählernummer spätestens 3 Tage nach dem Ablesen dem Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz schriftlich zu übermitteln.
- (13) Benutzer der Unterkunft sind verpflichtet, sich stets und nachhaltig um Wohnraum zu bemühen. Nachweise über die Wohnungssuche sind dem Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz monatlich, spätestens am 3 Kalendertag des Monats, vorzulegen.
- (14) Bei baulichen oder sonstigen Veränderungen, die der Benutzer ohne Erlaubnis der Gemeinde Grömitz vorgenommen hat, kann die Gemeinde Grömitz diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.
- (15) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Grömitz auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (16) Der Benutzer ist nicht berechtigt, Aufträge auf Kosten oder im Namen der Gemeinde Grömitz zu erteilen.
- (17) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften können durch die Gemeinde Grömitz Auflagen erteilt werden, mit denen besondere Regelungen, insbesondere zur Reinigung der Gemeinschaftsanlagen getroffen werden.

§ 7 Grundsätzliche Verbote

- (1) Benutzern ist es verboten:
1. Personen, deren Aufnahme die Gemeinde Grömitz nicht gem. § 4 verfügt hat, in die Unterkunft aufzunehmen,
 2. Besucher/Gäste in der Unterkunft übernachten zu lassen,
 3. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden,
 4. in der Unterkunft zu rauchen; d. h. Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse zu konsumieren, z. B. Zigaretten, Shishas; das Verbot gilt auch für den Konsum nikotinfreier Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeaatmet werden,
 5. Über den in § 1 Abs. 3 hinausgehenden unentbehrlichen Hausrat, Möbel oder sonstige Gegenstände in der Unterkunft zu lagern,
 6. Elektrogeräte, wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Kühlschränke, Fernseher, PCs o. ä. in der Unterkunft aufzustellen, zu lagern oder zu betreiben,
 7. bauliche Veränderungen an der Unterkunft vorzunehmen,
 8. Sanitär-, Elektro- oder sonstige Installationen vorzunehmen oder vorhandene Installationen zu ändern,
 9. Veränderungen an den Schließanlagen vorzunehmen,
 10. ein Gewerbe zu betreiben oder gewerbliche Tätigkeiten auszuüben,
 11. andere, als die zur Verfügung gestellten Heiz- oder Kochgeräte zu betreiben,
 12. Antennen am Gebäude anzubringen,
 13. Über die haushaltsübliche Menge hinaus Abfälle oder Altwaren in der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft zu lagern,
 14. Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen,
 15. Kraftfahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück instand zu setzen oder zu reinigen,
 16. Nicht fahrbereite oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge auf den zu den Unterkunftsanlagen gehörenden Flächen, einschließlich Parkplätze, abzustellen,
 17. Auf den zu der Unterkunft gehörenden Flächen ein Feuer zu entfachen.
 18. ohne schriftliche Einwilligung der Gemeinde Grömitz Tiere in der Unterkunft zu halten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Gemeinde Grömitz zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.
- (3) Die Haftung der Gemeinde Grömitz, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Grömitz keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung nach Maßgabe der §§ 235 ff. Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis gem. § 5 beendet, erfolgt eine Einlagerung der in der Unterkunft verbliebenen Gegenstände für maximal 14 Tage. Nach Fristablauf werden sämtliche in der Unterkunft zurück gelassenen Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzers entsorgt.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der Benutzungsgebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Grömitz zu entrichten.

§ 12 Personenmehrheit als Benutzer

Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dieser Satzung als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Grömitz ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Erlass der Einweisungsverfügung
- Abwicklung der Unterbringung

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht

- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch

- Mitteilung der eingewiesenen Person oder der/dem gesetzlichen Vertreter/Vertreterin
- (3) Werden durch die eingewiesene Person keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Grömitz durch Übermittlung der Daten aus dem Melderegister die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.
- (4) Zur Abwicklung der Unterbringung und im Rahmen der Gebäudeunterhaltung können die erhobenen personenbezogenen Daten der eingewiesenen Personen an folgende Dritte übermittelt werden:
- Vermieter/in der zur Unterbringung angemieteten Unterkünfte
 - Umzugsunternehmen im Rahmen von Umsetzungsverfügungen
 - Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen im Rahmen der Instandhaltungs-, Reparatur- oder sonstigen Dienstleistungen in der Obdachlosenunterkunft.
- (5) Die abschließende Löschung der Daten erfolgt nach endgültiger Abwicklung aller mit der Unterbringung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gebührenerhebung und der Vollstreckungsmaßnahmen, soweit keine anderen Aufbewahrungs- und Löschungsfristen bestimmt sind.

§ 14 Mitteilungspflichten

- (1) Veränderungen im Familienstand oder in der Größe einer Gemeinschaft von Benutzungsberechtigten, insbesondere durch Geburt oder Todesfall, sind der Gemeinde Grömitz unverzüglich anzugeben.
- (2) Umstände, die zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses berechtigen, wie die Anmietung einer Wohnung, sind der Gemeinde Grömitz unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen eine Benutzungsregel nach § 6 Abs. 5, 6, 7, 10, 11, 12 verstößt,
 2. gegen ein Verbot nach § 7 verstößt,
 3. gegen eine Mitteilungspflicht nach § 14 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Grömitz vom 31.03.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Grömitz, den 04.03.2025

Sebastian Rieke
(Bürgermeister)